

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Dritte RaumFabrik Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG Durlach (im folgenden „Dritte RaumFabrik Durlach“ genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen der Dritte RaumFabrik Durlach.
- 1.2. Die Unter- oder Weitervermietung sowie die Überlassung der überlassenen Räume und Flächen an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Dritte RaumFabrik Durlach in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG

- 2.1. Vertragspartner sind die Dritte RaumFabrik Durlach und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Dritte RaumFabrik Durlach zustande. Die Buchung muss durch die Dritte RaumFabrik Durlach in Textform bestätigt werden.
- 2.2. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gaststättenverordnung und die VDI-Vorschrift 20/58 (bezüglich des Lärmschutzes), die Vorschriften von besonderen Ordnungsbehörden und die Vorschriften der Polizei, der Feuerwehr und von Ordnungsämtern, die für Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, sowie das Jugendschutzgesetz und die Gewerbeordnung. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Mieter auf seine Kosten zu bewirken. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die evtl. anfallenden Gebühren zu bezahlen. Die max. Teilnehmerzahl ist auf 199 Personen begrenzt (nach Versammlungsstättenverordnung). Eine Überbesetzung ist streng verboten. Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden. Die Küche ist nur als Vorbereitungsraum zu nutzen. Speisen dürfen dort nicht zubereitet oder gekocht werden. Sämtliche Räume dürfen nur für ihren vorgesehenen Zweck verwendet werden
- 2.3. Die Dritte RaumFabrik Durlach haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Dritte RaumFabrik Durlach beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Dritte RaumFabrik Durlach beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung der Dritte RaumFabrik Durlach steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Darüber hinaus haftet die Vermieterin in dem Umfang, in dem der Schaden durch eine Versicherung ersetzt wird oder ein sonstiger Dritter erfolgreich in Anspruch genommen werden kann. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Dritte RaumFabrik Durlach auftreten, wird der Dritte RaumFabrik Durlach bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden Versammlungsstättenverordnung). Eine Überbesetzung ist streng

verboten. Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden. Die Küche ist nur als Vorbereitungsraum zu nutzen. Speisen dürfen dort nicht zubereitet oder gekocht werden. Sämtliche Räume dürfen nur für ihren vorgesehenen Zweck verwendet werden

### 3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 3.1. Die Dritte RaumFabrik Durlach ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Dritte RaumFabrik Durlach zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Dritte RaumFabrik Durlach zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die Dritte RaumFabrik Durlach beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der Dritte RaumFabrik Durlach verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, insbesondere Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.4. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.5. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Dritte RaumFabrik Durlach aufrechnen oder verrechnen.
- 3.6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

### 4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

- 4.1. Eine kostenfreie einseitige Lösung des Kunden von dem mit der Dritte RaumFabrik Durlach geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung besteht.
- 4.2. Sofern zwischen der Dritte RaumFabrik Durlach und dem Kunden eine Frist zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche der Dritte RaumFabrik Durlach auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der Dritte RaumFabrik Durlach mindestens in Textform ausübt.
- 4.3. Folgende Rücktrittsfristen sind einzuhalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Dritte RaumFabrik Durlach gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die folgende Pauschale entstanden ist

bis 90 Tage vor Beginn der Überlassung	kostenfreier Rücktritt
bis 30 Tage vor Beginn der Überlassung	50% der Raummiete
ab dem 29.Tag bis zum 08. Tag vor Beginn der Überlassung	75% der Raummiete
ab dem 07. Tag bis zum Beginn der Überlassung	90% der Raummiete

## 5. RÜCKTRITT DER Dritte RaumFabrik Durlach

- 5.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Dritte RaumFabrik Durlach in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Dritte RaumFabrik Durlach mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Dritte RaumFabrik Durlach mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
- 5.2. Die Dritte RaumFabrik Durlach ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls - höhere Gewalt oder andere von der Dritte RaumFabrik Durlach nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein; - die Dritte RaumFabrik Durlach begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Dritte RaumFabrik Durlach in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Dritte RaumFabrik Durlach zuzurechnen ist; - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; - ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.
- 5.3. Der berechtigte Rücktritt der Dritte RaumFabrik Durlach begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer 5.2 ein Schadensersatzanspruch der Dritte RaumFabrik Durlach gegen den Kunden bestehen, so kann die Dritte RaumFabrik Durlach diesen in Höhe der unter Ziffer 4.3 genannten Raummiete pauschalieren.

## 6. MELDUNG DER BESTUHLUNGSFORM UND PERSONENZAHL

- 6.1. Die tatsächliche Bestuhlungsform und Personenzahl muss der Dritte RaumFabrik Durlach frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.2. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Dritte RaumFabrik Durlach berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Dritte RaumFabrik Durlach diesen Abweichungen zu, so kann die Dritte RaumFabrik Durlach die zusätzliche Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Dritte RaumFabrik Durlach trifft ein Verschulden.

## 7. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE UND SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

- 7.1. Soweit die Dritte RaumFabrik Durlach für den Kunden auf dessen Veranlassung technische Einrichtungen, Anschlüsse und/oder sonstige Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Dritte RaumFabrik Durlach von allen Ansprüchen Dritter aus deren Überlassung frei.
- 7.2. Der Kunde darf das vorhandene Stromnetz im Falle des Anschlusses von eigenen Elektrogeräten (oder durch ihn eingebrachte Elektrogeräte Dritter) nur in dem Umfang nutzen, dass es zu keiner Überlastung des Stromnetzes führt. Bei Bedarf wird der Kunde die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Stromnetzes im Voraus bei der Dritte RaumFabrik Durlach erfragen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Dritte RaumFabrik Durlach gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3. Störungen an der von der Dritte RaumFabrik Durlach zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden durch diese nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Die Dritte RaumFabrik Durlach haftet nicht für die Lieferung von Energie, wie Heizung, Strom und Wasser, durch die entsprechenden Versorgungsträger, es sei denn, dass sie den Ausfall der vorgenannten Lieferungen zu vertreten hat. Zahlungen können nicht

zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Dritte RaumFabrik Durlach diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## 8. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- 8.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. der Dritte RaumFabrik Durlach. Die Dritte RaumFabrik Durlach übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Dritte RaumFabrik Durlach. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 8.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem Kunden eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Dritte RaumFabrik Durlach ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Dritte RaumFabrik Durlach berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen grundsätzlich mit der Dritte RaumFabrik Durlach abzustimmen. Eine Anbringung von Dekomaterialien an den Schallschutzdecken sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.3. Die Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben.
- 8.4. Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden. Sofern der Kunde die überlassenen Räume und Flächen an die Dritte RaumFabrik zum vereinbarten Zeitpunkt nicht fristgerecht in vereinbartem Zustand zurückgibt, so kann die Dritte RaumFabrik Durlach für die Dauer des Vorenthaltes der Räume und der Flächen eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen. Darüberhinausgehende Schadensersatzforderungen bleiben unbenommen.
- 8.5. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Dritte RaumFabrik Durlach die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Dritte RaumFabrik Durlach für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen.

## 9. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 9.1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
- 10.2. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Karlsruhe. Die Dritte RaumFabrik Durlach kann wahlweise den Kunden aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
- 10.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.